

„Abgabe von Speisen und Getränken im Umsatzsteuerrecht“

Steuer-Ausschuss informiert über aktuelle Rechtsfragen und Grundbegriffe für die tägliche Vereinsarbeit

Seit vielen Jahren war es strittig, in welchen Fällen die Abgabe von Speisen insbesondere durch die Gastronomie oder durch Imbissbuden dem allgemeinen Steuersatz (19 %) oder dem ermäßigten Steuersatz (7 %) unterliegen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte Zweifel, ob die bisherigen deutschen Regelungen hierzu dem Unionsrecht entsprachen und dementsprechend im Jahr 2009 vier Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) gerichtet.

Mit diesem Hintergrund hat das Bundesfinanzministerium (BMF) im Schreiben vom 20.03.2013 wesentliche Merkmale zusammengefasst und zugleich die vorstehende Rechtsprechung zur Frage, wann die Speisen- und Getränkeabgabe eine Lieferung und ab wann eine sonstige Leistung (Restaurationsleistung) vorliegt, umgesetzt. Dabei waren die Regeln des Artikels 6 Abs. 1 MwStVO (Verordnung zur Mehrwertsteuersystemrichtlinie – MwStSystRL), welche für Deutschland bindend sind, angewandt.

Nach Artikel 6 MwStVO sind dem Regelsteuersatz (19%) unterliegende Restaurantdienstleistungen dann anzunehmen, wenn es sich um die Abgabe zubereiteter oder nicht zubereiteter Speisen und /oder Getränke handelt, die zusammen mit ausreichenden unterstützenden Dienstleistungen, deren sofortigen Verzehr ermöglichen.

Erfolgt die Abgabe ohne unterstützende Dienstleistungen, liegen lediglich Lieferungen vor, die zumindest bei den Speisen dem ermäßigten Steuersatz (7 %) unterliegen.

Nach Ansicht des BMF rechnen dabei nicht zu den unterstützenden Dienstleistungen solche, die notwendig mit der Vermarktung der Speisen verbunden sind, z.B.

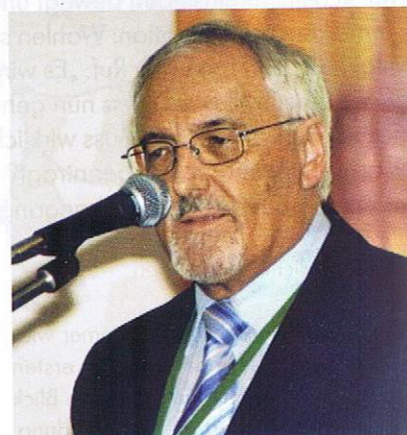
- Zubereitung der Speisen
- Beigabe von Einweggeschirr oder -besteck

- Bereitstellung von Papierservietten
- Abgabe von Senf, Ketchup, Mayonnaise, Apfelmus oder ähnlicher Beigaben
- Bereitstellung von Abfalleimern an Kiosken, Verkaufsständen, Würstchenbude usw.
- Bereitstellung von Einrichtungen und Vorrichtungen, die in erster Linie dem Verkauf von Waren dienen (z.B. Verkaufstheken und -tresen sowie Ablagebretter an Kiosken, Verkaufsständen, Würstchenbuden usw.)
- bloße Erstellung von Leistungsbeschreibungen (z.B. Speisekarten oder -pläne)
- allgemeine Erläuterungen des Leistungsangebots

Insbesondere die folgenden Elemente sind nicht notwendig mit der Vermarktung von Speisen verbunden und daher im Rahmen der Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen:

- Bereitstellung einer die Bewirtung fördernden Infrastruktur
- Servieren der Speisen und Getränke
- Nutzungsüberlassung von Geschirr und Besteck
- Individuelle Beratung bei der Auswahl der Speisen und Getränke

Bei der Abgabe von Speisen und/oder Getränken muss nun geprüft werden, ob der Dienstleistungsanteil der zur Gruppe



Tipps vom Experten: Wolfgang Ziegler, Vorsitzender des Steuer-Ausschusses des BDK, informiert über aktuelle Rechts- und Steuerfragen.

der unterstützenden Dienstleistungen gehört, qualitativ überwiegt. Ist dies der Fall, liegt eine Restaurationsleistung vor, dem Regelsteuersatz (19 %) unterliegt.

Ob der Dienstleistungsanteil qualitativ überwiegt, ist nach dem Gesamtbild der Verhältnisse des Umsatzes zu beurteilen.

Hinsichtlich einer bereitgestellten Infrastruktur (als zusätzliche Dienstleistung), mit der der Verzehr an Ort und Stelle ermöglicht werden soll, kommt es nicht auf die tatsächliche Inanspruchnahme der Verzehrvorrichtungen an. Vielmehr sei das bloße Angebot ausreichend. Hält ein Verein neben Stehtischen weitere Tische mit Sitzgelegenheiten bereit, an denen die Gäste die Speisen verzehren können, ist auf das qualitativ höherwertige Angebot, d.h. das Vorhandensein von Sitzgelegenheiten abzustellen, unabhängig davon, welche Vorrichtung der Kunde tatsächlich nutzt. Auf die Qualität der Sitzgelegenheiten kommt es nicht an. Die Berücksichtigung einer angebotenen Infrastruktur beschränkt sich jedoch auf die Gruppe der Im-Haus-Umsätze.

Bei Außer-Haus-Umsätzen (abgepackte Speisemithnahme) wird grundsätzlich



Steuer-Ausschuss

eine Lieferung und somit keine unterstützende Dienstleistung angenommen.

Für die Berücksichtigung einer die Bewirtung fördernden Infrastruktur ist die Zweckabrede zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgeblich.

Bringt der Kunde zum Ausdruck, dass er seine Speisen vor Ort verzehren will, nimmt diese jedoch mit, bleibt es bei der Anwendung des allgemeinen Steuersatzes (19 %). Umgekehrt müsste es bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes (7 %) für die Speisen bleiben, wenn der Kunde eine Speise ernsthaft „zum Mitnehmen“ bestellt, diese aber – weil er es sich inzwischen anders überlegt hat – gleichwohl vor Ort verzehrt (Anmerkung: Dieser Umkehrfall wird allerdings nur in der Literatur, nicht jedoch im BMF-Schreiben vom 20.03.2013, genannt. Gleichzeitig ist fraglich, wie der Verein die „Zweckabrede zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses“ (Modalitäten bei jeder einzelnen Bestellung) zu dokumentieren hat, um dauerhaft – z.B. bei einer Außenprüfung durch die Finanzbehörde – Bestand zu haben.

Ein regelmäßiger Blick auf die Homepage des BDK www.karnevaldeutschland.de/ lohnt sich immer, um etwas Neues im Steuerrecht zu erfahren; beispielhaft sei hier erwähnt:

- a) BMF-Schreiben vom 21.06.2013 zur Behandlung von Spenden i.Z. mit dem Hochwasser in Deutschland

- b) BMF-Schreiben vom 27.03.2013 „Ehrenamt und Umsatzsteuer“
- c) OFD Frankfurt vom 01.08.2013 „Steuerfreie Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit“
- d) OFD Frankfurt vom 19.08.2013 „Unterstützung anderer Körperschaften (§ 58 Nrn. 1 bis 4 AO)“

Wolfgang Ziegler

Der Inhalt wurde nach bestem Wissen erstellt; Haftung und Gewähr werden jedoch wegen Komplexität und ständigem Wandel der Rechtslage ausgeschlossen.